

SIX Swiss Exchange AG
SIX Exchange Regulation
Selnastrasse 30
CH-8001 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454
F +41 58 499 5455
www.six-exchange-regulation.com

Kontaktperson:
Gabriella Moretti
T +41 58 399 2090
F +41 58 499 2934
gabriella.moretti@six-group.com

Zürich, 23. Januar 2017

Entscheid vom 23. Januar 2017 i.S. Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 der gategroup Holding AG, Kloten (Valoren-Nr. 10'018'595)

I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom Freitag, 23. Dezember 2016 reichte der anerkannte Vertreter der gategroup Holding AG, Kloten („gategroup“) namens und im Auftrag des Emittenten ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien die Namenaktien zu je CHF 5.00 Nennwert der gategroup von SIX Swiss Exchange AG zu dekotieren.
3. Der anerkannte Vertreter begründet den Antrag um Dekotierung mit dem öffentlichen Kaufangebot der HNA Aviation (Hong Kong) Air Catering Holding Co., Ltd. („HNA Aviation“). HNA Aviation habe mit Datum vom 20. Oktober 2016, ergänzt am 26. Oktober 2016, eine entsprechende Klage auf Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden gategroup Aktien beim Handelsgericht des Kantons Zürich eingereicht.

II. Begründung

4. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (KR) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (RLD) geregelt. Eine Dekotierung setzt ein frist- und formgerechtes Gesuch des Emittenten voraus (Art. 3 Abs. 3 RLD). Die Ankündigung der Dekotierung erfolgt mittels Publikation des Dekotierungsentscheids durch SIX Exchange Regulation (Webseite und Medienmitteilung) und einer «Offiziellen Mitteilung» des Emittenten (Art. 4 Abs. 2 RLD). Hinsichtlich Aufrechterhaltung der Kotierung gilt grundsätzlich eine Frist von mindestens drei und maximal 12 Monaten, die allerdings – so u.a. bei Kraftloserklärungsverfahren explizit vorgesehen – auf bis zu fünf Börsentage verkürzt werden kann (Art. 4 Abs. 2 und 3 RLD).

6. Im vorliegenden Fall hat der anerkannte Vertreter des Emittenten mit Datum vom 23. Dezember 2016 ein frist- und formgerechtes Gesuch eingereicht. Was die Aufrechterhaltung der Kotierung angeht, wird im vorliegenden Fall die Ausnahme gewährt, die Frist auf fünf Börsentage zu verkürzen (Art. 4 Abs. 3 Ziff. 3 RLD), da die Dekotierung im Rahmen eines Squeeze-Out-Verfahrens gemäss Art. 137 Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) erfolgen soll. Zudem wurde die Absicht der Dekotierung bereits im Angebotsprospekt vom 20. Mai 2016 angekündigt. Zusammenfassend sind für die bevorstehende Dekotierung sämtliche Voraussetzungen im Sinne der RLD erfüllt. Der vorliegende Entscheid erfolgt bewusst ohne Angabe eines konkreten Dekotierungsdatums, da dieses Datum vom Ausgang des Kraftloserklärungsverfahrens abhängt. Aus diesem Grund wird der anerkannte Vertreter verpflichtet, SIX Exchange Regulation nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids den letzten Handelstag sowie das Dekotierungsdatum bekanntzugeben. Nach Erhalt dieser Daten wird SIX Exchange Regulation einen ergänzenden Entscheid mit den entsprechenden Daten erlassen. Der jetzige Entscheid mit offenen Daten wird an die Bedingungen geknüpft, dass spätestens fünf Tage vor dem letzten Handelstag eine Offizielle Mitteilung publiziert und der mit Rechtskraftbescheinigung versehene Kraftloserklärungsentscheid bis 16 Uhr vor dem letzten Handelstag bei SIX Exchange Regulation eingereicht wird.

III. Dispositiv

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 der gategroup Holding AG, Kloten (Valoren-Nr. 10'018'595) wird bewilligt.
2. Die Dekotierung der Aktien erfolgt zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt unter den Bedingungen, dass:
 - a. der Gesuchsteller nach **Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids** SIX Exchange Regulation den letzten Handelstag sowie den Dekotierungstag bezeichnet;
 - b. eine **Offizielle Mitteilung** betreffend die Dekotierung bis **spätestens 11 Uhr sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** an zulassung@six-group.com übermittelt wird;
 - c. eine Kopie des **Kraftloserklärungsentscheids mit Rechtskraftbescheinigung** bis **spätestens 11 Uhr des Vortages des letzten Handelstages** bei SIX Exchange Regulation eingeht;
 - d. alle Publizitätspflichten gemäss Regularien von SIX Swiss Exchange fristgerecht erfüllt werden.

3. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 9.1 Gebührenordnung keine Gebühren erhoben.

SIX Swiss Exchange AG



Marc Enseleit
Head Listing Equity
SIX Exchange Regulation



Gabriella Moretti
Legal Counsel
SIX Exchange Regulation

Rechtsmittelbelehrung

Der Emittent kann gegen diesen Entscheid innert 20 Börsentagen nach Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz von SIX Swiss Exchange erheben (Art. 62 Abs. 2 KR).

Da nach der Kraftloserklärung gemäss Art. 33 BEHG der sich noch im Publikum befindenden Aktien der gategroup Holding AG die HNA Aviation (Hong Kong) Air Catering Holding Co., Ltd. im Besitz sämtlicher Aktien der gategroup Holding AG ist, sind die in Art. 26 KR genannten Kotierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Aktionäre können deshalb gemäss Ziff. 6.2 des Reglements für die Beschwerdeinstanz von SIX Swiss Exchange i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Ziff. 5 KR keine Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz gegen diesen Entscheid erheben.